

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

11. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Februar 1957

Nummer 7

Datum	Inhalt	Seite
12. 2. 57	Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern	23

Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Ärzte-, Apotheker-, Tierärzte- und Zahnärztekammern.

Vom 12. Februar 1957.

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerechtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte in der Fassung vom 3. Juni 1954 (GV. NW. S. 209) wird nach Anhören der Kammern verordnet:

I. Wahlvorbereitungen

A. Allgemeines

§ 1

Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu den Kammerversammlungen obliegt den einzelnen Kammern.

§ 2

Der Präsident der Kammer setzt rechtzeitig vor Ablauf der Wahlperiode der Kammerversammlung die Zeit der Neuwahl fest und teilt dies der Aufsichtsbehörde mit.

§ 3

(1) Für das Wahlgebiet (Kammerbereich) beruft der Kammervorstand einen Hauptwahlausschuß, der aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht.

(2) Für jeden Wahlkreis (Regierungsbezirk) wird ein Wahlausschuß gebildet, der aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier Beisitzern besteht. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Kammervorstand berufen.

(3) Die Mitglieder des Hauptwahlausschusses und des Wahlausschusses dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Kammer sein. Gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Ausschüssen ist unzulässig.

(4) Die Namen und Anschriften der Ausschußmitglieder sind vom Kammervorstand in einem der durch die Satzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben unverzüglich bekanntzumachen.

§ 4

(1) Der Hauptwahlausschuß und der Wahlausschuß entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Der Hauptwahlausschuß und der Wahlausschuß sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

(3) Zu den Sitzungen der Ausschüsse hat jeder Kammerangehörige Zutritt.

§ 5

(1) Der Präsident der Kammer übersendet unverzüglich nach Berufung der Wahlausschußmitglieder jedem Wahlleiter ein Verzeichnis der Wahlberechtigten seines Wahl-

kreises (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mindestens mit Familiennamen, Vornamen und der Anschrift am Tätigkeitsort oder am Wohnort aufzuführen.

(2) Wählerverzeichnisse, die für frühere Wahlen aufgestellt worden sind, können fortgeschrieben und wieder verwendet werden.

§ 6

Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

§ 7

(1) Die Wählerverzeichnisse sind vom 59. Tage bis zum 46. Tage vor Beginn der Wahl im Wahlkreis zur Einsichtnahme für alle Wahlberechtigten auszulegen. Ort und Zeit der Auslegung hat der Wahlleiter dem Hauptwahlleiter zum Zwecke der Veröffentlichung mitzuteilen (§ 17 Buchst. a).

(2) Jeder Wahlberechtigte kann innerhalb der Auslegungsfrist gegen die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses beim Wahlleiter Einspruch einlegen. Das gleiche Recht steht der Aufsichtsbehörde zu.

(3) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuß bis zum 40. Tage vor Beginn der Wahl. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Präsidenten der Kammer schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl (§ 18 Abs. 1) jedoch nicht aus.

(5) Von Beginn der Auslegungsfrist ab können Wahlberechtigte nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden.

(6) Der Wahlleiter teilt bis zum 37. Tage vor Beginn der Wahl dem Hauptwahlleiter und dem Präsidenten der Kammer mit, wieviel Wahlberechtigte in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragen worden sind.

B. Wahlvorschläge

§ 8

(1) Der Hauptwahlleiter fordert durch Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf (§ 17 Buchst. a). Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 18 Uhr des 30. Tages vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter eingebracht sein. Sie müssen Familiennamen, Vornamen, Berufsbezeichnung, Wohnort, Wohnung und Tätigkeitsbereich der Bewerber enthalten.

(2) Den Wahlvorschlägen müssen Erklärungen der Bewerber beigelegt sein, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden und daß ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind.

Die Erklärung kann nur für einen Wahlvorschlag abgegeben werden; sie muß persönlich und eigenhändig unterschrieben sein.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterschreiben. Die Unterschrift muß persönlich und eigenhändig abgegeben sein.

(4) Jeder Wahlvorschlag wird durch den ersten Unterzeichner vertreten. Der zweite Unterzeichner gilt als Stellvertreter.

(5) Über die Zulassung des Wahlvorschlages entscheidet der Wahlausschuß bis zum 27. Tag vor Beginn der Wahl. Er hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das Kammergesetz oder diese Wahlordnung aufgestellt sind.

Betreffen die festgestellten Mängel nur einzelne Bewerber, so sind lediglich diese in dem Wahlvorschlag zu streichen.

(6) Die Zulassung oder Nichtzulassung des Wahlvorschlages teilt der Wahlleiter dem ersten und zweiten Unterzeichner des Wahlvorschlages sowie der Aufsichtsbehörde bis zum 26. Tage vor Beginn der Wahl mit.

(7) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses können sowohl der erste als auch der zweite Unterzeichner des Wahlvorschlages sowie die Aufsichtsbehörde Beschwerde bis zum 23. Tage vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter übersendet die Beschwerde mit den Unterlagen unverzüglich dem Hauptwahlleiter.

(8) Über die Beschwerde ist bis zum 17. Tage vor Beginn der Wahl durch den Hauptwahlausschuß zu entscheiden. Die Entscheidung ist den Beteiligten sowie dem Wahlleiter schriftlich mitzuteilen. Sie ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl jedoch nicht aus (§ 18 Abs. 1).

(9) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind bekanntzumachen (§ 17 Buchst. c).

§ 9

Wird in einem Wahlkreis nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahl unter Angabe der Gründe in einem der durch die Kammeratzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben bekanntzumachen.

Die in dem Wahlvorschlag genannten Bewerber sind in der Reihenfolge zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählt, in der sie in dem Wahlvorschlag aufgeführt worden sind.

C. Stimmzettel

§ 10

Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge unter fortlaufender Nummer. Bei jedem Wahlvorschlag sind die Namen und Anschriften mindestens der drei ersten Bewerber anzugeben.

§ 11

Der Wahlleiter hat bis zum 3. Tage vor Beginn der Wahl an jeden in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel und zwei Umschläge zu übersenden, von denen der erste (freigemachte) den Aufdruck „Wahl zur Kammerversammlung“ und die fortlaufende Nummer des betreffenden Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis sowie die Anschrift des Wahlleiters, der zweite den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Kammerversammlung“ trägt.

II. Die Wahl

§ 12

(1) Die Wahl zur Kammerversammlung ist eine Briefwahl; sie dauert zehn Tage.

(2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

(3) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den zweiten Umschlag (§ 11), verschließt ihn und übersendet ihn in dem ersten (freigemachten) Umschlag, der gleichfalls zu verschließen ist, dem Wahlleiter.

(4) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Brief den Poststempel des letzten Wahltages oder, wenn der letzte Wahltag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt, den Poststempel des darauffolgenden Werktages trägt und spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Wahlfrist bis 12 Uhr beim Wahlleiter eingetroffen ist. Fällt der dritte Tag nach Ablauf der Wahlfrist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so genügt es, wenn der gemäß Satz 1 abgestempelte Brief am darauffolgenden Werktag bis 12 Uhr beim Wahlleiter eingetroffen ist.

III. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 13

(1) Unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuß die Zahl der eingegangenen Umschläge und auf Grund der auf den Umschlägen vermerkten Wahlnummern die Wahlberechtigung der Absender durch Vergleichen mit dem Wählerverzeichnis fest. Nach Öffnen der Umschläge werden die zweiten Umschläge (§ 11) gemischt und danach ebenfalls geöffnet.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuß.

(3) Ungültig sind:

- a) Stimmzettel, die von einem Nichtwahlberechtigten oder nicht in das Wählerverzeichnis Eingetragenen abgegeben worden sind,
- b) Stimmzettel, die sich nicht in dem zweiten Umschlag (§ 11) befunden haben oder mit Vermerken, Vorbehalten oder Anlagen versehen sind,
- c) Stimmzettel, auf denen mehr als ein Wahlvorschlag oder kein Wahlvorschlag angekreuzt oder sonst eindeutig kenntlich gemacht worden ist,
- d) Stimmzettel, die nicht zweifelsfrei erkennen lassen, welche Liste gemeint ist,
- e) Stimmzettel, die zerrissen oder absichtlich stark beschädigt worden sind,
- f) mehrere Stimmzettel, die in einem Umschlag enthalten sind.

(4) Beschlüsse des Wahlausschusses über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von abgegebenen Stimmen und über Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sind in der Wahl Niederschrift zu vermerken.

§ 14

(1) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlenverfahren ermittelt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(2) Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet werden muß.

Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Zahl der Wahlberechtigten und die Zahl der Wähler,
- b) die Zahl der durch Beschluß festgestellten gültigen und ungültigen Stimmen,
- c) die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze gemäß Absatz 1,
- d) die Namen der danach zur Kammerversammlung gewählten Mitglieder,
- e) Vermerke über etwaige durch Beschluß festgestellte Anstände bei der Ermittlung des Wahlergebnisses.

§ 15

(1) Der Wahlleiter übersendet die Niederschrift über das Wahlergebnis mit sämtlichen Unterlagen dem Hauptwahlausschuß.

(2) Der Hauptwahlausschuß stellt anhand der von den Wahlausschüssen übersandten Unterlagen das Wahlergebnis für den Kammerbereich fest und teilt es dem Kammervorstand mit. Er ist dabei an die vom Wahlausschuß getroffenen Entscheidungen gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

(3) Der Hauptwahlleiter hat das Wahlergebnis in einem der durch die Kammeratzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben unverzüglich bekanntzugeben und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

§ 16

(1) Der Hauptwahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber und fordert sie auf, innerhalb von zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

(2) Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß

- a) die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb dieser Frist keine Erklärung eingeht,
- b) eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
- c) eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab oder gilt seine Wahl als abgelehnt, so tritt an seine Stelle derjenige Bewerber, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

IV. Bekanntmachungen

§ 17

Der Hauptwahlleiter veröffentlicht in einem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben

- a) spätestens bis zum 60. Tage vor Beginn der Wahl in einer ersten Wahlbekanntmachung Ort und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 7 Abs. 1), die Fristen für Einsprüche (§ 7 Abs. 2), die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der Einreichungs- und Beschwerdefristen (§ 8 Abs. 1, Abs. 7),

Beginn und Ende der Wahl (§ 2, § 12 Abs. 1);

- b) spätestens bis zum 34. Tage vor Beginn der Wahl in einer zweiten Wahlbekanntmachung die endgültige Zahl der wahlberechtigten Kammermitglieder (§ 7 Abs. 6), die Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung;

- c) spätestens bis zum 15. Tage vor Beginn der Wahl in einer dritten Wahlbekanntmachung die zugelassenen Wahlvorschläge (§ 8 Abs. 9).

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung oder der Übersendung von Rundschreiben hat der Hauptwahlleiter den Wortlaut der Wahlbekanntmachung der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

V. Wahlanfechtung

§ 18

(1) Jeder Wahlberechtigte und die Aufsichtsbehörde können innerhalb von vierzehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses (§ 15 Abs. 3) beim Hauptwahlleiter gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl Einspruch einlegen.

(2) Die Entscheidung trifft der Hauptwahlausschuß nach folgenden Grundsätzen:

- a) Wird die Wahl wegen mangelnder Wählbarkeit eines gewählten Bewerbers für ungültig erachtet, so gilt er als nicht gewählt. An seine Stelle tritt derjenige Bewerber, der ihm im Wahlvorschlag folgt.
- b) Wird festgestellt, daß bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Unregelmäßigkeiten vorge-

kommen sind, die im jeweils vorliegenden Einzelfall auf das Wahlergebnis im Wahlkreis von entscheidendem Einfluß gewesen sein können, so ist die Wahl insoweit für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl im Wahlkreis anzuordnen.

Erstrecken sich die Unregelmäßigkeiten auf mehr als einen Wahlkreis, so ist die Wahl im ganzen Wahlgebiet zu wiederholen.

- c) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig erklärt, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durchzuführen.

- (3) Die Entscheidung ist den Beteiligten mitzuteilen.

VI. Ersatzbestimmung

§ 19

(1) Lehnt ein gewählter Bewerber die Annahme der Wahl ab (§ 16 Abs. 3) oder gilt er als nicht gewählt (§ 18 Abs. 2 Buchst. a) oder scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus (§ 13 des Kammergesetzes), so stellt der Hauptwahlleiter den Nachfolger fest.

(2) Die Vorschriften über die Benachrichtigung der gewählten Bewerber und die Annahme der Wahl (§ 16, Abs. 1 und 2) finden entsprechende Anwendung. Die Ersatzfeststellung ist von dem Hauptwahlleiter in einem der durch die Kammersatzung bestimmten Bekanntmachungsorgane oder durch Rundschreiben bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 20

Die Kosten der Wahl trägt die Kammer.

§ 21

Nach Beendigung der Tätigkeit des Hauptwahlausschusses übersendet der Hauptwahlleiter die Wahlakten versiegelt dem Kammervorstand zur Aufbewahrung.

§ 22

Die gewählten Mitglieder der Kammerversammlung sind auf spätestens den 30. Tag nach Beendigung der Wahl durch den Präsidenten der Kammer zur ersten Sitzung einzuberufen.

§ 23

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Februar 1957.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Biernat.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Effertz.

— GV. NW. 1957 S. 23.